

EILT

-ausschließlich per E-Mail-

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen II 1
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail: kinderbetreuung@hsm.hessen.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 13. Dezember 2020

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Kommissariat
der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Landesverband
der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft

Freie Kinderarbeit Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main

Hessisches KinderTagespflegebüro -
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

Servicestelle KitaEltern Hessen
LAG KitaElternHessen e.V.
Südanlage 21c
35390 Gießen

Kindertagesbetreuung


hier: Landesweite Maßnahmen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der anhaltenden Dynamik der Corona-Pandemie sehen sich Bund und Länder erneut zu kurzfristigen Maßnahmen gezwungen. Um die Anzahl der Kontakte zu reduzieren und damit die rasante Ausbreitung der Infektionen einzudämmen, hält es die Landesregierung im Einklang mit dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13.12.2020 für erforderlich, den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen **vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021** auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien und insbesondere das Kindeswohl soll jedoch von einem Betretungsverbot abgesehen werden. Für den Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 erhalten die Eltern seitens der Landesregierung daher folgende Hinweise für die Kindertagesbetreuung (vollständiger Elternbrief liegt an):

- Der Betrieb soll vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 auf ein Minimum reduziert werden.
- Die geplanten Schließzeiten werden umgesetzt.
- Die Angebote der Kindertagesbetreuung werden darüber hinaus nicht geschlossen, d.h. es wird kein Betretungsverbot ausgesprochen.
- Wenn Eltern Hilfe und eine Betreuung brauchen, bekommen Sie diese. Das gilt ausdrücklich auch für private Gründe. Suchen Sie den vertrauensvollen Kontakt zu Ihrer Kita oder Kindertagespflegeperson.
- Kinder, für die der Besuch in ihrem Kindertagesbetreuungsangebot unverzichtbar ist, bekommen ein Betreuungsangebot.
- Wir appellieren aber dringend **an alle Eltern, Betreuungsangebote nur zu nutzen, wenn es dringend notwendig ist.**
- Für Eltern werden vom Bund zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen. Über Näheres werden sie schnellstmöglich informiert.



Dass mit dieser erneuten kurzfristigen Maßnahme wieder Belastungen auf das System der Kindertagebetreuung zukommen, ist uns sehr bewusst. Wir bedanken uns noch einmal ausdrücklich für Ihre Unterstützung im Frühjahr. Angesichts der schwierigen Lage bitten wir jedoch auch dieses Mal um Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und Kooperation in der Umsetzung dieser Maßnahmen, die sicherlich auch zu Rückfragen führen werden, damit es erneut zusammen mit den weiteren, in allen gesellschaftlichen Bereichen ergriffenen Maßnahmen, gelingt, die rasante Ausbreitung des Coronavirus durch gemeinsame Kraftanstrengung wieder so weit einzudämmen, dass wir so bald wie möglich wieder zu einem regelhaften Bildungs- und Betreuungsangebot zurückkehren können – dies gehört zu den Prioritäten der Hessischen Landesregierung.

Wichtig zu beachten ist:

Das Betretungsverbot für Kinder, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen besteht weiterhin,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a 1. Corona-Verordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Es bleibt den Trägern bzw. Tagespflegepersonen vorbehalten, innerhalb der Einrichtung die Betreuung der verbleibenden Kinder organisatorisch zu bündeln und die vorhandenen Hygienekonzepte wo erforderlich anzupassen. Auf die aktuellen Hygieneempfehlungen des Landes darf ich an dieser Stelle erneut hinweisen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder, insb. Träger von Kitas und Kindertagespflegepersonen, weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Janz